



11-04-16

1000 BRÜSSEL

Koningsstraat 47 - Rue Royale 47
Tel. 02/500.21.11

[REDACTED]

I/Schreiben vom

I/Ref.

U/Ref.

Beilagen

24.190/II/PD

[REDACTED]

Sehr geehrter Herr Minister,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 18. Januar 1996 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine gegen das in Bütgenbach gelegene "Zentrum Worriken" der ADEPS gerichtete Klage über folgende Tatsachen untersucht:

- Das in Worriken beschäftigte Personal der ADEPS kennt kein Deutsch, genauer, kein Bediensteter besitzt Deutschkenntnisse im Sinne der Artikel 15 § 1 und 21 § 2 und 5 der durch königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KSG),
- die bei in Worriken durchgeführten Lehrgängen gestellte Zulassungsbedingung - "Französischkenntnisse" -.

1. Hinsichtlich der Sprachkenntnisse des ADEPS-Personals

Den Sport, die Freizeitgestaltung und das Leben im Freien betreffende Materien bilden kulturelle Angelegenheiten und unterliegen somit der Zuständigkeit der Gemeinschaften (Art. 127 §1 und 130 §1 der Verfassung, Artikel 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 über institutionelle Reformen sowie Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft).

Der *ratio loci* zufolge sind die Gemeinschaften im Prinzip nur jeweils für ihr eigenes Sprachgebiet zuständig (Verfassung, Artikel 127 bis 130 einschl.). Die Gemeinschaften dürfen jedoch Zusammenarbeitsabkommen schließen (Artikel 127 §1 Ziffer 3 der Verfassung).

Das am 21. Juni 1984 zwischen der französischen und der deutschsprachigen Gemeinschaft zustandegekommene (und durch Dekret über die Zustimmung der Französischen Gemeinschaft v. 29. April 1985 bzw. die der Deutschsprachigen Gemeinschaft v. 26. Juni 1985 bekräftigte) Zusammenarbeitsabkommen gestaltet die gemeinsame Verwaltung des Zentrums durch beide Gemeinschaften. Mit der Verwaltung der Infrastruktur wurde eine GoE beauftragt, deren Mitglieder durch die Gemeinschaftsregierungen (je zur Hälfte) ernannt werden.

Es gibt also im Zentrum Worriken hauptsächlich drei Tätigkeitseinheiten: die ADEPS bzw. die Französische Gemeinschaft, die Deutschsprachige Gemeinschaft und die vorerwähnte GoE.

Den Sprachengebrauch bei Dienststellen der Französischen Gemeinschaft und der Wallonischen Region regelt das ordentliche Gesetz vom 9. August 1980 über institutionelle Reformen (II. Kapitel).

Angesichts der Zuständigkeit der Gemeinschaften nach der *ratio loci* regelt dieses Gesetz nicht den Sprachengebrauch bei einer Dienststelle der Französischen Gemeinschaft, deren Tätigkeit, wenn nicht gar deren Sitz, sich im deutschsprachigen Gebiet befindet.

Somit gibt es keine spezifischen Gesetzesbestimmungen, die dem Personal der Französischen Gemeinschaft, das sich an Deutschsprachige in deutschsprachigem Gebiet wendet, hinsichtlich des Sprachengebrauchs und der Sprachkenntnisse Verpflichtungen auferlegen.

Daher ist die SKSK der Ansicht, daß die Klage zwar zulässig, jedoch unbegründet ist.

Was jedoch die im Zentrum Worriken veranstalteten Aktivitäten angeht, für die ja die Sicherheit der Benutzer garantiert werden muß, schlägt die SKSK vor, daß die ADEPS-Dienststelle in Worriken so organisiert sei, daß die Sicherheit vor Ort gewährleistet werden kann.

Der Status des Personals des Ministeriums der Französischen Gemeinschaft darf jedoch nicht beeinträchtigt werden. Die Kenntnisse und der Gebrauch der deutschen Sprache sollen sich auf das beschränken, was für die Aktivitäten in Worriken nötig ist. Es handelt sich in keinem Fall um Sprachkenntnisse im Sinne der Artikel 15 § 1 und 21 §§ 2 und 5 KSG.

Was das vom Personalmitglied der ADEPS ausgeübte Amt des beigeordneten Direktors der GoE angeht, schlägt die SKSK vor, daß angesichts der Tatsache, daß der Betreffende den Direktor selber bei dessen Anwesenheit vertritt, bei der Ausübung des bewußten Amtes Grundkenntnisse des Deutschen wünschenswert wären. Der Status des Betreffenden darf jedoch nicht beeinträchtigt werden, und diese Sprachkenntnisse sind nicht die in den Artikeln 15 § 1 und 21 §§ 2 und 5 KSG gemeinten.

Zum Schluß unterstreicht die SKSK, daß der Sprachengebrauch im Gebiet deutscher Sprache der ausschließlichen Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers unterliegt, und daß dieser Gebrauch daher weder durch Dekret noch durch ein durch Dekret bekräftigtes Zusammenarbeitsabkommen geregelt werden darf.

2. Bezüglich der Zulassungsbedingungen zu Lehrgängen der ADEPS (Kenntnisse des Französischen)

Laut Artikel 19 des Zusammenarbeitsabkommens stehen die Sportzentren jeder der zwei Gemeinschaften fallweise Französisch- wie Deutschsprachigen offen, und zwar unter den Bedingungen, die die Gemeinschaft für sich selber festgelegt hat.

Die aus Sicherheitsgründen von der ADEPS gestellte Bedingung - nämlich, daß die Lehrgangsteilnehmer das Französische verstehen können müssen - bildet eine nicht durch die KSG geregelte Materie.

Die SKSK erklärt sich daher in der Angelegenheit für unzuständig.

Eine Abschrift des vorliegenden Gutachtens ergeht Herrn J. MARAITE, Minister-Präsident der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie dem Kläger.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Der Vorsitzende,

